

**Bau und Umwelt
Umweltschutz und Energie**
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Glarus, 3. Juni 2026
Unsere Ref.:2023-373

Allgemeinverfügung

Abdeckung von Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten

Die Abteilung Umweltschutz und Energie

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt

- 1.1. Aus dem durch die Nutztiere ausgeschiedenen Harnstoff entsteht Ammoniak, der teilweise in die Luft entweicht und mit dem Wind verfrachtet wird. Dies geschieht im Stall sowie bei der Lagerung und Ausbringung von Hofdüngern. Früher oder später gelangt dieser reaktive Stickstoff wieder auf den Boden oder die Gewässer. In sensiblen Ökosystemen wie Wäldern, Magerwiesen und Moorlandschaften führt die Stickstoffdeposition aber zu Überdüngung und Versauerung. Zudem bedeuten die Ammoniakemissionen für die Landwirtschaft ein Verlust von Stickstoffdünger. Die Verringerung der landwirtschaftlichen Ammoniakemissionen ist deshalb ein wichtiges Ziel der schweizerischen Agrar- und Umweltpolitik.
- 1.2. In offenen Güllelagern ist die Gülle in direktem Kontakt mit der umgebenden Luft, was Ammoniak- und Geruchsemissionen begünstigt. Dauerhaft wirksame Abdeckungen von Güllelagern vermindern den Austritt dieser flüchtigen Stoffe deutlich.
- 1.3. Im Sinne der Vorsorge ist die feste Abdeckung für neue Güllelager im Kanton Glarus und in den meisten übrigen Kantonen bereits heute eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Diese Forderung entspricht den Vorgaben gemäss Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) aus dem Jahr 2011. Die dauerhaft wirksame Abdeckung von Güllelagern ist erfolgreich erprobt und entspricht dem Stand der Technik.
- 1.4. Im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 wurden u. a. die Bestimmungen zum Umgang mit Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten in der Landwirtschaft erlassen, Änderung vom 12. Februar 2020. Die überarbeitete Luftreinhalte-Verordnung trat am 1. Januar 2022 in Kraft. Seit Inkrafttreten dieser Bestimmung im Bundesrecht müssen

alle offenen Güllelager mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung ausgestattet werden.

- 1.5. Mit Schreiben vom 28. Januar 2022 informierte die Abteilung Umweltschutz und Energie die Landwirtinnen und Landwirte im Kanton Glarus hinsichtlich der Pflicht zur Abdeckung offener Güllelager.
- 1.6. Weder der Abteilung Umweltschutz und Energie noch der Abteilung Landwirtschaft stehen finanzielle Mittel für eine Unterstützung zur Umsetzung dieser Sanierungspflicht zur Verfügung.
- 1.7. Mit Publikation im Amtsblatt vom 17. Dezember 2025 wurde der Entwurf der vorliegenden Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht und den davon in schutzwürdigen Interessen Betroffenen die Möglichkeit gewährt, innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Innert der angesetzten Frist gingen zwei Stellungnahmen ein. Beantragt wurde sinngemäss, auf den Erlass der Allgemeinverfügung zu verzichten bzw. deren Inkraftsetzung zur Vornahme ergänzender Abklärungen zu Gülleveredlungsmitteln auszusetzen. Darüber hinaus sei die Allgemeinverfügung aus Gründen der Verhältnismässigkeit, insbesondere aufgrund standortspezifischer Gefahren und betriebsspezifischer Situationen, mit Ausnahmeregelungen bzw. der Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu ergänzen. Schliesslich sei schweizweit ein vereinfachtes Verfahren zur Bewilligung der Abdeckungen bereits bewilligter Güllesilos vorzusehen.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach Artikel 3 Absatz 1 des Kantonalen Umweltschutzgesetzes vom 7. Mai 1989 (EG USG; GS VIII B/1/3) ist der Vollzug des Bundesumweltschutzgesetzes und seiner Verordnungen unter Vorbehalt besonderer Regelungen in erster Linie Sache des Kantons. Zuständige kantonale Vollzugsbehörde ist die Abteilung Umweltschutz und Energie (Art. 3 Abs. 4 EG USG i. V. m. Art. 2 der Verordnung über den Vollzug der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung vom 21. März 2006 [GS VIII B/1/4/1]).
- 2.2 Das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) bestimmt in Artikel 11 Absatz 2, dass Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Diesem Grundsatz folgend legt die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen nach dem Stand der Technik fest. Mit den Vorschriften sollen Mensch und Umwelt vor Luftverunreinigungen geschützt werden.
- 2.3 Nach Anhang 2 Ziffer 551 LRV sind Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen auszustatten.
- 2.4 Als dauerhaft wirksame Abdeckungen kommen feste Konstruktionen oder Schwimmfolien in Frage. Öffnungen in der Abdeckung sind auf ein Minimum zu beschränken. Natürliche Schwimmschichten, Strohhäckselaufschichtungen oder andere Abdeckungen, die ihre emissionsmindernde Wirkung zeitweise verlieren, z. B. beim Rühren der Gülle, erfüllen das Kriterium der dauerhaften Wirksamkeit nicht.
- 2.5 Schliesslich regelt auch die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13) in Artikel 13 Absatz 2^{bis}, dass Luftverunreinigungen, die durch das Lagern von flüssigen Hofdüngern verursacht werden, nach den Vorgaben der LRV zu begrenzen sind.

- 2.6 Weitere konkrete Ausführungsbestimmungen sind im Merkblatt der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) sowie der Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU) «Abdeckung von Güllelagern zur Reduktion von Emissionen» (Auflage 2024) festgelegt.
- 2.7 Die Bestimmungen über die vorsorgliche Emissionsbegrenzung, zu denen auch Anhang 2 Ziffer 551 LRV gehört, gelten gemäss Artikel 7 LRV auch für bestehende Anlagen. Gemäss Artikel 16 Absatz 1 USG i. V. m. Artikel 8 LRV müssen Anlagen, die den Anforderungen der LRV nicht entsprechen, saniert werden. Das bedeutet, dass bereits bestehende offene Güllelager zu sanieren sind, indem sie mit einer festen Abdeckung zu versehen sind.
- 2.8 Gegen den Erlass der Allgemeinverfügung wurde vorgebracht, dass bei der Festlegung der Abdeckungspflicht die Wirkung von Gülleveredlungsmitteln nicht berücksichtigt worden sei. Vor dem Erlass der Allgemeinverfügung seien daher zunächst umfassende wissenschaftliche Messungen durchzuführen. Die Allgemeinverfügung sei zudem mit Ausnahmeregelungen bzw. der Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu ergänzen, da sich die Pflicht zur permanenten Abdeckung der Einrichtungen im Einzelfall, namentlich aufgrund der betriebsspezifischen Situation und standortspezifischer Gefahren wie erheblichen Schneelasten in höheren Lagen, als unverhältnismässig und aufgrund hoher Investitionskosten als wirtschaftliche Belastung erweise. Schliesslich sei für bereits bewilligte Güllesilos schweizweit ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren in Form eines Baumeldeverfahrens vorzusehen.

Die Pflicht zur Abdeckung offener Güllelager ist bundesrechtlich vorgeschrieben. Sie gilt seit dem Inkrafttreten von Anhang 2 Ziffer 551 LRV am 1. Januar 2022 (vgl. AS 2020 793). Es handelt sich hierbei um eine bundesrechtliche vorsorgliche Emissionsbegrenzung, die unabhängig von der Verwendung von Gülleveredlungsmitteln gilt. Es besteht daher kein Anlass für ergänzende wissenschaftliche Messungen vor Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung. Für die in den Anhängen 1–4 LRV festgelegten Emissionen wurde abschliessend und verbindlich festgelegt, welche vorsorglichen Begrenzungen als verhältnismässig und wirtschaftlich tragbar anzusehen sind. Bei den nach wie vor offenen Lagern gilt es aufgrund des Bundesrechts als vertretbar, diese in absehbarer Zeit im Rahmen einer Erneuerung oder Sanierung mit einer dauerhaften Abdeckung zu versehen. Die LRV sieht keine Ausnahmen von der Abdeckungspflicht vor, so auch nicht aufgrund von spezifischen Betriebssituationen oder standortspezifischen Gefahren wie erheblichen Schneelasten in höheren Lagen. Zudem ist es technisch möglich, auch bei grösserer Schneelast eine Abdeckung gemäss Vorgaben (siehe Erwägung 2.6) zu installieren. Schliesslich obliegen die Beurteilung der Baubewilligungspflicht und die Festlegung des einschlägigen Bewilligungsverfahrens der zuständigen Baubewilligungsbehörde. Sie können daher nicht Gegenstand der vorliegenden Allgemeinverfügung bilden. Die gestellten Anträge sind nach dem Gesagten vollumfänglich abzuweisen. Sie stehen dem Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung demnach nicht entgegen.

- 2.9 Für Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 551 LRV, die sanierungspflichtig werden, gewährt die Behörde abweichend von Artikel 10 LRV Sanierungsfristen von sechs bis acht Jahren (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Februar 2020). Vorliegend sind die dauerhaft wirksamen Abdeckungen in der Regel im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens bis spätestens zum 31. Dezember 2031 zu installieren.
- 2.10 Auf eine Sanierung kann verzichtet werden, wenn die Anlage innerhalb der Sanierungsfrist stillgelegt wird (Art. 8 Abs. 3 LRV).
- 2.11 Die vorliegende Verfügung ergeht unter ausdrücklichem Hinweis auf Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b USG. Danach wird mit Busse bis 20 000 Franken bestraft, wer

vorsätzlich gestützt auf Artikel 16 USG erlassene Sanierungsverfügungen nicht befolgt. Erfolgt die Sanierung bzw. Stilllegung nicht innert der angesetzten Frist, lässt die Abteilung Umweltschutz und Energie eine Strafverfolgung durchführen (Art. 130 Abs. 1 Bst. e des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 4. Mai 1986 [VRG; GS III G/1]).

und verfügt sodann:

1. Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten mit Standort im Kanton Glarus sind im Sinne der Erwägungen bis zum **31. Dezember 2031** mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen auszustatten oder stillzulegen. Für Lagereinrichtungen in einem anderen Kanton gelten die Vorschriften des Standortkantons.
2. Die vorliegende Verfügung ergeht unter Hinweis auf Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b USG. Danach wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich Sanierungsverfügungen nicht befolgt.
3. Schriftliche Mitteilung an:
 - Publikation im Amtsblatt (3. Juni 2026)
 - Abteilung Landwirtschaft (in Kopie)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den vorliegenden Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit Eröffnung beim Departement Bau und Umwelt, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus, schriftlich und begründet **Beschwerde** erhoben werden.

Für die Abteilung

i.V. 

Petra Vögeli
Abteilungsleiterin

Ins Amtsblatt.